



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 07.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ist aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich. Die Elternbeiträge richten sich nach der gewählten Betreuungsart, sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im selben Haushalt wie das Kind leben, für das der Beitrag erhoben wird.

§ 2

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Im Betreuungsjahr (01. September bis 31. August) werden elf Monatsbeiträge erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 3

§ 5 Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Für die Verpflegung der Kinder mit warmen Mahlzeiten wird neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben, die Höhe kann dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) entnommen werden.
- (2) Der Verpflegungskostenbeitrag ist für elf Monate zu entrichten.
- (3) In Ganztageseinrichtungen ist der Verpflegungskostenbeitrag stets zu entrichten. Davon ausgenommen sind Zeiten der Eingewöhnung, in denen das Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Die Beitragsschuld entsteht mit erfolgreichem Abschluss der Eingewöhnung und erstmaliger Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots.
- (4) In Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten ist der Verpflegungskostenbeitrag ab erstmaliger Inanspruchnahme zu entrichten. Eine Anmeldung ist spätestens vier Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme erforderlich. Die Wochentage, an denen das Angebot in Anspruch genommen werden soll, sind verbindlich festzulegen. Eine Abmeldung oder Änderung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (5) Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots ab dem 15. eines Monats ermäßigt sich der Verpflegungskostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (6) Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes vom gesamten Kita-Besuch an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungszeiten - wobei ausschließlich die tatsächliche Nichtinanspruchnahme der Betreuung und



nicht lediglich eine Abmeldung von der Verpflegung maßgeblich ist - erfolgt auf Antrag eine Rückerstattung des anteiligen Verpflegungskostenbeitrags für diese Tage. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn wegen Feier-/Schließtagen oder durch eine vorübergehende Reduzierung der Betreuungszeit durch die Einrichtung keine Verpflegung angeboten wird.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.